

Anlage A zur V/1024/2020

Kurzüberblick

Mit der Vorlage soll die Umsetzung der Förderrichtlinien des Landes für die Anschaffung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte sowie zur Unterstützung der Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten beschlossen werden. Das Land stellt Mittel zur Beschaffung bereit. Für die Dauer von 4 Jahren sind Wartung, Betrieb und Support durch die Stadt Münster sicherzustellen.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel der weiteren Digitalisierung der städtischen Schulen verfolgt.

Das Teilziel lautet dabei, dass die im Rahmen des ‚DigitalPakt Schule 2019 bis 2024‘ zur Verfügung gestellten Mittel (Förderbudget) und auch die mit den zusätzlichen Förderrichtlinien des Landes für die Beschaffung von Endgeräten fristgerecht beantragt und abgerufen werden.

Die Stadt Münster erhält vom Land NRW Fördermittel für die Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten sowie zur Unterstützung der Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten ein Förderbudget in Höhe von 1.657.000 € (Fördersatz 100%).

Unter Einbezug der beratenden Gremien (u.a. MEP-Beirat, Medienberatung) wurde deutlich, dass das iPad als Endgerät für die allgemeinbildenden Schulen nur mit entsprechendem Zubehör optimal genutzt werden kann.

Durch die Beschaffung des Zubehörs wird die Förderhöchstgrenze pro Gerät, die bei 500 € liegt, überschritten und ist über einen kommunalen Eigenanteil, der mit 250.000 € kalkuliert wird, abzudecken.

Die Förderrichtlinie für die Beschaffung von Endgeräten für Lehrkräfte soll die weitere Digitalisierung vorantreiben. Über Jahre gab es zwischen dem Land auf der einen Seite und den kommunalen Spitzenverbänden auf der anderen Seite unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit für die Ausstattung von Lehrkräften mit Endgeräten.

Die Förderrichtlinie ermöglicht zwar die Beschaffung, nicht aber Wartung und Betrieb/Support. Dies ist durch den Schulträger sicherzustellen und das löst sowohl personellen Aufwand bei der citeq aus als auch finanziellen Aufwand für das Amt für Schule und Weiterbildung.

Zielerreichung: Die ursprüngliche Frist zur Umsetzung und Beantragung der Fördergelder lief bis zum 31.12.2020, wurde jedoch durch Runderlass des MSB bis zum 31.07.2021 verlängert.

Finanzierung

Produktgruppe:	0301 5055	<i>Leistungen für Schulen</i> <i>Beschaffungen DigitalPakt II</i>				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		X	Ja		Nein	
Auswirkungen auf den Finanzplan		X	Ja		Nein	
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan 2020 enthalten?			Ja	X	Nein	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?			Ja	X	Nein	
Bereits veranschlagt?			Ja	X	Nein	

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	<input type="checkbox"/>	vollständig pflichtig	<input checked="" type="checkbox"/>	überwiegend pflichtig	<input type="checkbox"/>	überwiegend freiwillig	<input type="checkbox"/>	vollständig freiwillig
---------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	--------------------------	---------------------------

Gemäß § 79 Schulgesetz NRW ist der Schulträger dazu verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn es sich um ein Förderbudget mit einem 100%-Fördersatz handelt, so resultiert der zu leistende kommunale Anteil aus der unmittelbaren Notwendigkeit heraus, dass das digitale Endgerät nur mit entsprechendem Zubehör optimal genutzt werden kann und so seinen Sinn & Zweck im schulischen Alltag erfüllen wird.